

Daniel Charko
Kapellenstraße 17
4061 Pasching

Pasching, 03.04.2024
Aktz.: Bau-5229-2024
Bearb.: Nadine Christine Kallinger
DW: 18

Betr: **Bauvorhaben - Um- und Zubau des Wohnhauses und Errichtung eines Carports mit Abstellraum**
auf dem GstNr. 1232/5 (EZ 1380), KG Pasching

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Frau Sandra Margitta Charko,
Herr Daniel Charko,

haben die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Ing. Hofmeister Christian, Rügenstraße 13, 4063 Hörsching vom 13.03.2024, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem GstNr. 1232/5 (EZ 1380), KG Pasching beantragt.

Über diesen Antrag wird gemäß § 32 O.ö. Bauordnung 1994, die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

BAUVERHANDLUNG

für Montag, 13. Mai 2024, um ca. 08:30 Uhr

mit der **Zusammenkunft der Beteiligten auf dem** GstNr. 1232/5 (EZ 1380), KG Pasching
Kapellenstraße 15, 4061 Pasching anberaumt.

Da vor dieser Verhandlung bereits andere Verhandlungen stattfinden, deren Dauer nicht exakt vorhersehbar ist, ist der vorstehende Zeitpunkt des Beginns der Verhandlung der frühestmögliche.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis am Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme im Rathaus Pasching auf.

Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 07221/88515 DW 18
Fr. Kallinger, gerne auch außerhalb der Parteizeiten.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Allgemeine Sparkasse OÖ AT78 2032 0013 0000 0930 BIC: ASPKAT2LXXX
Raiffeisenbank Linz-Land West eGen IBAN: AT98 3427 6000 0154 0103 BIC: RZOOAT2L276
UID-Nummer: ATU22733503

***ACHTUNG: neue Bankverbindung Raiffeisenbank**

angeschlagen am: 22.04.2024

Gemeinde Pasching
Leondinger Straße 10
4061 Pasching
T: +43 (0) 7221 88515
office@pasching.at
www.pasching.at

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gem. § 42 AVG zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Gegen diese Kundmachung ist gemäß § 19 Abs. (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pasching (www.pasching.at)

Mit freundlichen Grüßen